

# 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gehäg - Sandäcker", Gemeinde Hafenlohr

Die Gemeinde Hafenlohr erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

## S a t z u n g

### § 1

Der Bebauungsplan "Gehäg - Sandäcker" vom 30.03.1981 in der Fassung vom 07.04.1982, wird in nachstehenden Punkten geändert:

1. Ziff. 3.8 der Festsetzungen erhält die Fassung:

Dachneigung 28 bis 38 Grad

Bei Dächern mit einer Dachneigung von 36 bis 37 Grad sind pro Seite zwei Einzelgauben mit einer maximalen Breite von zwei Metern zulässig

Bei einer Dachneigung von 38 Grad sind Gauben zulässig mit einem Abstand von 2,50 Meter zu den Ortsgängen.

2. Ziff. 8.3 der Festsetzungen:

Bei den unzulässigen Anlagen wird das Wort "Dachgauben" herausgenommen

### § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens in Kraft.

-----  
Der Gemeinderat Hafenlohr hat in seiner Sitzung vom 25.04.1989 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gehäg - Sandäcker" wurde gemäß § 12 BauGB am 03.10.1989

ortsüblich bekanntgegeben.

Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen nach § 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 16.10.1989

GEMEINDE HAFENLOHR

*Pauli*  
Pauli  
1. Bürgermeister

